

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 7

21. Jahrgang

10. Januar 1978

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 33/78 der Kommission vom 9. Januar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 34/78 der Kommission vom 9. Januar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 35/78 der Kommission vom 9. Januar 1978 zur Berichtigung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr 5
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 36/78 der Kommission vom 9. Januar 1978 über bestimmte Sonderfälle bei der Anwendung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände 6
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 37/78 der Kommission vom 9. Januar 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/77 hinsichtlich des Abgabetermins für die Ernterklärungen für Öllein im Wirtschaftsjahr 1977/78 7
- Verordnung (EWG) Nr. 38/78 der Kommission vom 9. Januar 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen 8

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 33/78 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	86,67
10.01 B	Hartweizen	118,64 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	73,32 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	77,98
10.04	Hafer	69,88
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	77,81 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	71,07 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	79,81 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	132,83
11.01 B	Mehl von Roggen	114,13
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	194,86
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	142,58

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 34/78 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 35/78 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1978

zur Berichtigung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der EinfuhrDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1953/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 9/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Eine Überprüfung hat gezeigt, daß sich im Anhang dieser Verordnung ein Fehler befindet ; infolgedessen ist diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1953/77, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 9/78, unter den Tarifstellen 10.06 A I a) und 10.06 A II a) erwähnten Beträge von „48,13 und 21,07“ und „60,16 und 27,08“ werden ersetzt durch „44,70 und 19,35“ und „55,87 und 24,94“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1978 in Kraft.

Sie gilt ab 5. Januar 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 1. 9. 1977, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1978, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 36/78 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1978

über bestimmte Sonderfälle bei der Anwendung der Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der MilchkuhbeständeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit Beginn der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 haben sich Auslegungsfragen ergeben, die sich aus dem Wortlaut der genannten Verordnung und der Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 der Kommission vom 15. Juni 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände⁽²⁾ nur teilweise eindeutig klären ließen. Es empfiehlt sich insbesondere im Interesse der betroffenen Landwirte, hinsichtlich solcher Fragen möglichst jede Rechtsunsicherheit zu vermeiden, damit die Rechte und Pflichten aus der Prämienregelung klar erkennbar und eindeutig abgegrenzt sind.

Der Umfang der für die Berechnung der Prämie zu berücksichtigenden Milchlieferungen sollte im Falle einer Hofübernahme während des Referenzzeitraums auch die Lieferungen erfassen, die durch den Vorgänger vom gleichen Hof erfolgt sind.

Im übrigen ergeben sich bei der Übernahme des Betriebes oder von Betriebsteilen gewisse Fragen hinsichtlich der Tragweite der übergehenden Verpflichtungen, die unter Berücksichtigung der Ziele der Prämienregelung und der Möglichkeiten der Kontrolle geregelt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Lieferungen im Kalenderjahr 1976 im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 3 Absatz 1 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 und als Lieferungen im Jahre 1977 gemäß Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1307/77 werden alle Lieferungen berücksichtigt, die von dem am Tag der Antragstellung geführten Betrieb erfolgt sind, selbst wenn der Antragsteller diesen nicht während der gesamten Dauer der betreffenden Zeiträume bewirtschaftet hat.

Artikel 2

Der Erwerb eines Milch oder Milcherzeugnisse liefernden Betriebes oder eines Teiles davon durch einen Begünstigten während der Dauer seiner Verpflichtungen führt dann nicht zur Ausdehnung dieser Verpflichtungen auf die erworbenen Flächen, wenn

- a) es sich um Erbschaft oder sonstigen unentgeltlichen Erwerb handelt, soweit der erworbene Betrieb oder Betriebsteile vollständig von dem zum Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags bestehenden Betrieb getrennt bleiben;
- b) der Erwerb im Hinblick auf einen Betriebswechsel vorgenommen wurde und die Abgabe des ersten Betriebes spätestens am Ende der laufenden Vegetationsperiode mit der Verpflichtung des Übernehmers gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 erfolgt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auf Antrag des Betroffenen für Genehmigungen zur Gewährung von Prämien, die vor ihrem Inkrafttreten erteilt wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1978

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 18. 6. 1977, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 37/78 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2552/77 hinsichtlich des Abgabetermins für die Ernteerklärungen für Öllein im Wirtschaftsjahr 1977/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Abweichung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1632/77⁽³⁾, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2552/77 der Kommission vom 18. November 1977⁽⁴⁾ vor, daß die Ernteerklärungen für Öllein im Wirtschaftsjahr 1977/78 bis zum 30. November 1977 eingereicht werden können.

In einigen Mitgliedstaaten ist infolge der verspäteten Ernte die Einhaltung dieses Termins nicht möglich. Es empfiehlt sich deshalb, diese Mitgliedstaaten zu ermächtigen, den genannten Termin auf den 15. Januar 1978 zu verschieben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1978

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2552/77 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Falls jedoch in einem Mitgliedstaat infolge der verspäteten Ernte die Einhaltung dieses Termins nicht möglich ist, wird dieser Mitgliedstaat ermächtigt, den genannten Termin auf den 15. Januar 1978 zu verschieben.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

(2) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.

(3) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 31.

(4) ABl. Nr. L 296 vom 19. 11. 1977, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 38/78 DER KOMMISSION

vom 9. Januar 1978

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1158/77⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2926/77⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/78⁽⁶⁾, festgesetzt worden.Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2926/77 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Januar 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 136 vom 2. 6. 1977, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 340 vom 29. 12. 1977, S. 56.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1978, S. 24.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Januar 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 G ⁽²⁾	83,81	81,31
11.02 A VII ⁽²⁾	83,81	81,31
11.02 B II d) ⁽²⁾	130,05	127,55
11.02 C VI ⁽²⁾	130,05	127,55
11.02 D VI ⁽²⁾	83,81	81,31
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	148,50	143,50
11.02 F VII ⁽²⁾	83,81	81,31

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
Mitteilung Nr. 1		Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM	20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
EURONORM	27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
(*) EURONORM	92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM	94-73	Wälzlagerstähle, Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM	107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
(*) EURONORM	117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
EURONORM	118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band im 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM	119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5), Gütevorschriften	24,00
(*) EURONORM	122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM	123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

EURONORM	1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM	2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM	3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM	4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM	5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM	6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM	7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM	8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM	9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM	10-55	Vergleichszahlen für Kerbschlagzähigkeitswerte bei Stahl	3,40
EURONORM	11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM	12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM	13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM	14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM	15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM	16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM	17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM	18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM	19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM	21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
EURONORM	22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM	23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM	24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM	26-63	Vereinbarte Härteprüfung nach Rockwell für dünne Bleche und Bänder aus Stahl	3,40
EURONORM	28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80

EURONORM	29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM	30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	32-66	Feinblech und Breitband aus weichem unlegiertem Stahl für Kaltumformung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM	34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	35-62	Warmgewalzter Stabstahl für allgemeine Verwendung — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM	39-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Titrimetrische Verfahren nach Oxydation mit Peroxydisulfat	3,40
EURONORM	40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM	41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM	42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM	43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM	46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM	47-68	Warmband aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM	50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM	51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM	53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flansflächen	3,40
EURONORM	54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM	55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM	56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM	58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
EURONORM	67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	3,40
EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40

EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	3,40
EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10
EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar :

in der Bundesrepublik Deutschland :

Beuth-Vertrieb GmbH
Burggrafenstraße 4-7, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg :

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Frankreich :

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris - La Défense

in Italien :

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden :

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich :

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.